

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 36

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rückzurufen. Der theoretische Unterricht wird nun an der Hand der „Dienstanleitung“ gegeben und soll in kavalleristischer Richtung insoweit erweitert resp. ergänzt werden, als speziell dem Nachrichtendienst (Einziehen von Nachrichten, Anordnung von Patrouillen, Dienst derselben &c. &c.) noch diejenige Zeit gewidmet wird, welcher dieser wichtige Dienstzweig bedarf. Den praktischen Felddienst haben nun die Offiziersbildungsschüler mit den der Rekrutenschule zugethielten Offizieren mitzumachen. Während diese aber bis jetzt nur mit der Mannschaft ausdrücken und Besprechungen über felddienstliche Themen mit den Kadres überhaupt keine stattfanden, sind wir der Ansicht, daß solche von absoluter Nothwendigkeit sind. Bei so wichtigen Disziplinen kann der Mangel an Zeit nicht als Entschuldigung dienen, die Zeit muß gefunden werden. Es wird auch in einer Rekrutenschule immer möglich sein, die Offiziere täglich bei einigen Disziplinen etwa 2—3 Stunden zu entheben. Können noch die Unteroffiziere mitgenommen werden, um so besser.

Zu solchen Besprechungen reite man hinaus in's Terrain. Nachdem eine allgemeine Kriegslage festgesetzt, stelle man Aufgaben aus dem Avantgarden-, Vorposten- und Patronillendienst, wie sie den Kadres mit Berücksichtigung ihres Grades im Kriege zufallen können. Diese werden nun zuerst besprochen und dann ausgeführt. Über jede gelöste Aufgabe ist sodann ein Rekognoszirungsbericht, eine Relation, eventuell mit Croquis begleitet, zu erstatten; ein gutes Mittel, die Chargirten in der militärischen Berichterstattung zu üben. Versteht es nun der Lehrer, die in der „Dienstanleitung“ niedergelegten Grundsätze über das einzuschlagende Verfahren in den verschiedenen Fällen und Terrainverhältnissen zur Anschauung und zur Geltung zu bringen, so hat er für die nachherigen Übungen mit der Mannschaft schon bedeutend gewonnen. Man erzielt dadurch nicht nur eine Befestigung des früher im Theatersaal Vorgetragenen, ein durchweg einheitliches Verfahren und einheitliche Anschauungen, sondern entgeht bei den Übungen weitläufigen Erklärungen und Korrekturen; man gewinnt Zeit und Kräfte. Solche Übungen müssen so viel als möglich und, wie schon angedeutet, vor dem eigentlichen Austrücken mit der Mannschaft vorgenommen werden. Dann kann man von den Kadres dasjenige verlangen, was in ihren Pflichtenkreis gehört; sie sind ihrer Sache sicher, sonst aber nicht, und strebsame Offiziere kommen nicht mehr in den Fall zu klagen: „Wir haben das selbst noch nie gemacht, wir haben keine Übung!“

Auf dieselbe Weise, wie wir das Verfahren im praktischen Felddienst für Offiziere und Offiziersbildungsschüler in Rekrutenschulen gekennzeichnet, glauben wir nun auch mit den zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberleutnants in den Kadreschulen verfahren zu müssen. Nur werden dort die Aufgaben etwas komplizierter und selbstständiger Natur sein, deren Ausführung vielleicht eine größere Truppenzahl, resp. die Zuteilung von Infanterie

nöthig hat. Geht mit einer solch' gründlichen Ausbildung der Offiziere im Felddienst noch diejenige in den übrigen Zweigen der Taktik Hand in Hand, wo nicht nur das kavalleristisch Wissenswerthe, sondern auch noch das Wesen der anderen Waffengattungen, soweit es für den Kavallerieoffizier — Schwadronskommandanten — nothwendig ist, berücksichtigt wird, so wird man damit jedenfalls viel mehr erzielen, als wenn diese Offiziere in die Instruktionsstunden der Mannschaft (Turnen, Säbel-exerzieren &c.) kommandiert werden. Daß diese Disziplinen zum Fundament des Reiters gehören, wissen diese Offiziere gar wohl; dieser Sache sind sie sicher, aber sie gehören entschieden nicht mehr zur Ausbildung von zukünftigen Schwadronskommandanten.

Wenn wir fälschlich noch zu der Ausbildung der Regimentskommandanten kommen, so müssen wir bedauern, daß nur Wenigen vergönnt ist, eine Zentralschule IV zu besuchen. Da diese eben nur „nach Bedarf“ stattfinden, so glauben wir, es sollte jedem zukünftigen Regimentskommandanten Gelegenheit gegeben werden, eine Generalstabsschule zu passiren, wodurch das allgemeine militärische Wissen, namentlich in taktischer Richtung, bedeutend erweitert würde. Sodann erachten wir als sehr fördernd die Zuteilung der Regimentskommandanten zu den Feldmanövern kombinirter Truppenabteilungen, wo unter richtiger Führung das gemeinsame Handeln der verschiedenen Waffengattungen, deren Feindangreifen zur Anschauung gebracht werden kann.

Wir sind zu Ende. Was wir geschrieben, möge man prüfen. Unser Zweck ist nur der, die Waffe zu fördern.

Die österreichische Militärzeitschrift „Stressleur“ schloß ihre Betrachtungen über die Leistungen der russischen Kavallerie im türkisch-russischen Kriege mit folgenden Worten, die auch für uns den Schluß bilden mögen:

„Diese Erfahrungen können auch nur eine erneuerte Mahnung sein, nicht bloss das Pferd und die Reitkunst als die Hauptsache zu betrachten, nicht den größten Theil der zur Ausbildung der Kavallerie ohnehin sehr kurz bemessenen Zeit auf der Reitschule oder im großen Bierec zu verbringen, sondern vielmehr fleißig Felddienst zu üben und zu denken, daß auf  $\frac{1}{2}$  Stunde Attacke 100 Tage des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes im Kriege entfallen und daß stets geschickte und gut unterrichtete Kavallerieoffiziere die besten Nachrichten gebracht haben.“

### Eidgenossenschaft.

— (Dem Circular des eidg. Militärdepartements an die Aushebungsoffiziere und die pädagogischen Experten) entnehmen wir folgende Bestimmungen:

A. Zu Handen der Aushebungsoffiziere. 1) Der zur Untersuchung sich stellenden Mannschaft ist mitzuhelfen, daß die auf 1 Jahr dispensirte Mannschaft im folgenden, die für 2 Jahre befrette Mannschaft je im zweiten Herbst, bei Strafe im Unter-

lassungsfalle, wieder vor der Untersuchungskommission zu erscheinen hat. Sodann ist dieselbe auf das ihr nach der Verordnung vom 22. September 1875 zustehende Rekursrecht und die bezügliche Frist gegenüber den Entscheidungen der sanitärschen Kommission durch die Aushebungsoffiziere insbesondere aufmerksam zu machen.

Wir fügen bei, daß letzteren gleichfalls das Recht zusteht, Einsprache in jenen Fällen zu erheben, in denen ihnen nicht hinreichender Grund zur Enthebung vorhanden zu sein schent. Diesbezügliche Eingaben sind direkt an das unterzeichnete Departement zu richten.

2) Die Zuthellung der Rekruten zu einer der betreffenden Waffen steht einzigt dem Aushebungsoffizier zu und es ist hiebei weniger der Wille des Einzelnen maßgebend, als der Besitz der gesuchten Requisiten. Diese Rücksichten fallen insbesondere in Betracht bei der Aufnahme der Rekruten zu den Pontonieren, den Sappeuren, den Pionnieren. Erstere sind thunlichst aus Höheren, Schlafleuten, Fischern, Uferarbeitern; die Sapeure aus Leuten mit technischen Kenntnissen im Berg- und Hochbau und damit in Verbindung stehenden Handwerken usw.; die Pionnieren endlich aus Stellungspflichtigen zu wählen, von denen Kenntnisse über Eisenbahnbau und Telegraphenbau oder deren Unterhalt vorausgesetzt, oder von denen angenommen werden darf, daß sie sich in diese Materie leicht hineinarbeiten. Für den Fall, als sich in jeder Beziehung geeignete Leute finden, darf eine angemessene Zahl Rekruten für das Genie (Pontoniere) über den Bedarf hinaus ausgehoben werden. Die Positionsartillerie bedarf der größten und kräftigsten Rekruten. Ebenso ist es unerlässlich, daß zum Train nur Leute ausgehoben werden, welche in ihrer bürgerlichen Stellung mit Pferden umzugehen haben und deshalb mit dem Fuhrwesen vertraut und für den Train der VIII. Division und Parkkolonne im Kanton Wallis solche, die überwiegend der deutschen Sprache mächtig sind. Dem bisherigen Mangel an geeigneten Leuten zu Unteroffizieren des Armeetrains ist dadurch zu begegnen, daß nicht vorab alle intelligenten Rekruten dieser Kategorie den Feldbatterien zugewiesen, sondern auf alle Abtheilungen dieser Waffe angemessen verteilt werden. Bei der Aushebung der Rekruten für den Armeetrain soll zwischen Rekruten der Trainbataillone und des Einheitsentrains kein Unterschied gemacht werden.

Die zur Artillerie sich meldenden Arbeiter (Hufschmiede, Sattler, Schlosser, Wagner) sind nicht als solche, sondern als Kanoniere oder Trainsoldaten zu rekrutiren und es bleibt einem späteren Ausweise über ihre beruflichen Leistungen vorbehalten, ob sie als wirkliche Arbeiter bei dem Corps Verwendung finden. Zu diesem Zwecke sind dieselben durch die Kantone, bezw. den Waffenschef der Artillerie auf die verschiedenen Einheiten angemessen, d. h. so zu verteilen, daß eine Zuthellung insbesondere da erfolgt, wo voraussichtlich zuerst ein Abgang zu erwarten steht.

3) Ein Ausweis, daß ein Stellungspflichtiger in der Lage sei, ein Dienstpferd zu halten, genügt zur Zuthellung zur Kavallerie allein nicht, sondern es muß das Resultat der pädagogischen Prüfung wenigstens so sein, daß dasselbe nicht nach allen Richtungen ungenügend erscheint.

Bezüglich der Kavallerierekruten machen wir im Fernern darauf aufmerksam, daß das Höhenmaß von 186 cm. für Rekruten dieser Waffe nur sehr knapp ausreicht und daß daher, soweit immer thunlich, größere Leute angenommen werden sollten.

4) Für die Verwaltungskompanie sind thunlichst viele Berufssoldaten, die den beschwerlichen Dienst aufzuhalten vermögen, auszuheben und das Kontingent der VIII. Division aus dem deutschen Gebietsteile zu rekrutiren.

5) Die zur Eintheilung und Ausrüstung an andere Kantone zugewiesenen Rekruten sind in den Rekrutierungskontrollen genau aufzuführen. Bei Anmeldungen zur Kavallerie oder von Leuten mit besonderen technischen Kenntnissen, insbesondere Polytechnikern, kann die Zuthellung zu ersterer oder zu einer entsprechenden Spezialwaffe direkt erfolgen; in allen übrigen Fällen ist jene im Dienstbüchlein nur mit Bleistift vorzumerken und den Kantonen vorbehalten, unter Kenntnisgabe an den Aushebungsoffizier und den Rekruten einen definitiven Entcheid zu treffen.

B. Zu Händen der sanitärschen Kommission. Für die Diensttauglichkeitserklärung sind die Spezialbestimmungen der bezüglichen Verordnungen maßgebend, immerhin soll nach den Kundgebungen der h. Nähe an denselben nicht allzu häufig festgehalten werden. In Fällen, wo der Stellungspflichtige sonst gut gebaut ist, das vorgeschriebene Minimalmaß für die Körperlänge oder den Brustumfang annähernd besitzt und wahrscheinlich doch noch erreichen wird, oder vermöge seines Bildungsgrades oder seiner Eignung zu spezieller Verwendung in der Armee, sei es als Offizier oder als Soldat, gute Dienste zu leisten verspricht, soll der Betreffende dienstauglich erklärt werden.

C. Zu Händen der pädagogischen Experten. Um möglichst Sicherheit in die Prüfungsergebnisse zu bringen, ist ein öfterer Wechsel der zur Prüfung zugezogenen Gehülfen im gleichen Kanton thunlichst zu vermeiden und es sollen den Letzteren keine ganzen Rekrutentheilungen zur Prüfung in allen Disziplinen, sondern bloß in einzelnen Fächern zugewiesen werden.

Im Falle auch die Mehrzahl der Gehülfen eine einheitliche Instruktion erhalten sollte, hat deren Verwendung dennoch nur in der Weise zu geschehen, daß die Notenertheilung für die schriftlichen Arbeiten entweder durch den pädagogischen Experten oder wenigstens unter dessen Kontrolle geschieht.

D. Allgemeine Bemerkungen. Bei der Einberufung der Stellungspflichtigen ist in der Weise vorzugehen, daß die Eintheilten und die Rekruten des gleichen Ortes gleichzeitig einberufen werden, alles unter der Androhung, daß unentshuldigtes Nichterscheinen scharf geahndet wird.

In Zukunft sind Stellungspflichtige der jüngeren Jahrgänge, welche sich nur 1 bis 2 Jahre im Rekrutierungskreise aufzuhalten (z. B. sich auf der Universität, in einer Pension oder in der Lehre befinden), demjenigen Kanton zuzuwenden, in welchem sie in nächster Zeit ihre Hauptbeschäftigung finden, bezw. demjenigen Kanton, in welchem die Eltern der Betreffenden ihren Wohnsitz haben.

Im Übrigen soll, um den Klagen der Infanterie über Entzug des für sie tauglichsten Materials für ihre Kabres Rechnung zu tragen, die in § 4 der Verordnung vom 25. Februar 1878 gestattete Anmeldung zur Aufnahme bei den Spezialwaffen auch im laufenden Jahre nur für die berittenen Corps (Dragoner, Gulden und Train) stattfinden und dem Aushebungsoffizier jeweils am Rekrutierungstag selbst vorbehalten bleiben, alle Zuthellungen in der ihm geeignet erscheinenden Weise und so zu treffen, daß dadurch eine wesentliche Benachtheiligung der übrigen Truppengattungen nicht eintrete.

Da die Guldenkompanien sich ihrem Normalstande nähern, haben die Aushebungsoffiziere ihr Hauptaugenmerk auf die Vermehrung der Dragonerrekruten zu richten und als Guldenrekruten insbesondere Leute zu rekrutiren, von denen anzunehmen ist, daß sie ihren Dienst regelmäßig leisten und nicht durch längere Landesabwesenheit daran verhindert werden. Die Ausschreibung der Dragoner- und Guldenrekruten in der Kontrollführung ist unerlässlich.

Die ergiebtesten Resultate mit Bezug auf die sechsjährige Aushebung der Spielleute veranlassen uns, auch dieses Jahr im Sinne unseres Kreisschreibens vom 7. Juli 1880 vorzugehen und die Aushebungsoffiziere erlaubt zu machen, die Anmeldungen für Tambouren- und Infanterietrompeten-Aspiranten höchstens in der doppelten Bedarfszahl entgegenzunehmen und auf einen besonderen Platz zu tragen und blos die nötigen Trompeten für Kavallerie und Artillerie, wenn immer möglich durch die Trompeten-Instruktoren einer dieser Waffen, soweit dieselben verfügbar, im Falle letzteres unmöglich, durch den Trompeten-Instruktor des betreffenden Divisionskreises, ausheben zu lassen. Zu diesem Zwecke sind Trompeten-Aspiranten der Kavallerie und Artillerie auf einen zentral gelegenen Sammelpunkt jedes Kantons zur Untersuchung und gleichzeitigen Prüfung einzuberufen.

In gleicher Weise ist mit den Büchsenmacherrekruten zu verfahren, für deren Prüfung der Waffenskontrolleur beizuziehen ist.

Die Aushebung in dem vom Kanton Aargau der IV. Division zugewiesenen Kantonsteile geschieht durch die für den IV. Divisionskreis aufgestellte Rekrutierungskommission, während im

Kanton Genf diese Funktionen wie bisher von der Aushebungskommission der I. Division besorgt werden.

Die Aushebungsoffiziere haben schließlich den bei der Rekrutierung mitwirkenden Divisionsärzten und Experten, sowie deren Stellvertretern und dem Oberexperten rechtzeitig von den vereinbarten Vertagungen der Untersuchungen, bezw. Prüfungen, Kenntnis zu geben. Sie werden ferner darauf halten, daß die Dienstbüchlein durch die verschiedenen Sekretäre, sowie die tabellarischen Zusammenstellungen durchweg genau und sauber ausgestattet werden und daß ihrerseits die in § 8 der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen, vom 25. Februar 1878, fixirten Fristen für die Berichterstattungen eingehalten werden.

— (Mission im Ausland.) Herr Oberstleutnant Benz, Instruktor I. Klasse der VII. Division, wird zu den in Bayern stattfindenden größeren Manövern abgesendet.

— (Freiwillige Rekognoszierung.) Von verschiedenen Seiten ersucht, dieses Jahr wieder eine freiwillige Rekognoszierung zu veranstalten, erkläre mich dazu bereit, insofern sich eine hinreichende Zahl Offiziere dafür anmeldet. Der 29. und 30. September wären eventuell dafür in Aussicht genommen. Diejenigen Herren Offiziere (auch Unteroffiziere sind willkommen), die sich bei einer solchen Übung beteiligen wollen, sind gebeten, sich bis den 15. September bei Herrn Oberst Walther anmelden zu wollen. Das Weiteres wird später bekannt gegeben. Bern, den 26. August 1883. Moyer, Oberstdivisionär.

— (Der Ausmarsch der Lehrer-Rekrutenschule) dauerte vier Tage. Samstag (am 18. August) ging der Ausmarsch von Luzern per Bahn nach Göschenen und von da zu Fuß bis Realp, am Sonntag über die Furka und Grimsel nach Guttannen, eine Kraftanstrengung von 13 Stunden, am Montag von Guttannen über den Brünig nach Lungern und endlich am Dienstag von Lungern nach Alpnach und von da per Dampfschiff nach Luzern zurück. Dieser Ausmarsch kann als eine sehr bedeutende Marschleistung betrachtet werden.

— (Untersuchung.) Die „Allg. Schweiz. Zeitung“ vom 29. August schreibt: „Herr Oberst Heiß, Waffenchef der Infanterie, befindet sich gegenwärtig in Colombier, um eine Untersuchung einzuleiten über den Konflikt zwischen der Militär- und der Lokalbehörde anlässlich der Störungen des Zaytenstreiks.“

— (Ein Kriegsgericht von außerordentlichem Interesse) wird nächstens in Schaffhausen abgehalten werden. Ein Verwaltungsoffizier hatte sich in der Zeit des Truppenzusammenganges der VI. Division in Winterthur mit einem Landsmann der engen Heimat bei einer Flasche Wein über die politischen Verhältnisse des eigenen Kantons unterhalten und bei dieser Gelegenheit sich über eine Persönlichkeit, welche eine kleine politische Rolle spielt, in wenig schmeichelhafter Weise ausgesprochen. Der blaue Landsmann wußte nichts Besseres zu thun, als die Auseinandersetzung dem betreffenden Herrn zu hinterbringen. Infolge dessen klage dieser; auf Gutachten des Oberauditors soll der Fall vor das Militärgesetz gehen. Der h. Bundesrat hat denselben dem Kriegsgericht des Kantons Schaffhausen zugewiesen. — In früherer Zeit wurden Fälle, die zu dem Dienst in gar keiner Beziehung stehen, vom bürgerlichen Richter beurtheilt.

— (Uebungskurse in Frankreich.) Der „Jura“ will aus sehr guter Quelle wissen, der französische Kriegsminister habe durch einen vor kurzem gesafsten Beschluß solche Offiziere der eidg. Armee, welche dies wünschen, autorisiert, einen Uebungskurs in einem französischen Armeekorps mitzumachen.

## Bibliographie.

### Eingegangene Werke.

50. Spohr, Die Bein- und Hufleiden der Pferde, ihre Entstehung, Verhütung und arzneilose Heilung. Nebst einem Anhange über arzneilose Heilung von Druckschäden und Wunden. 8°, 132 S. Preis Fr. 2. 70.

51. von Thyr, Max Nitter, Taktik. 2. Auflage, I. Band. Die Gefechtsführung. Mit 101 Figuren. 8°. 300 S. III. Band. Die taktischen Thätigkeiten außerhalb des Gefechts. Mit 22 Figuren und 3 Tafeln. 8°. 243 S. Wien, L. W. Seidel u. Sohn. Preis Fr. 17. 10. (Der II. Band ist im Druck.)
52. v. Grebner und v. Straub, Thierärztliches Rezept-Taschenbuch. Eine Sammlung bewährter thierärztlicher Rezepte etc. zum Gebrauche für Thierbesitzer und Thierärzte. Vierte umgearbeitete Ausgabe. 8°. 642 S. Ulm, J. Ebner. Preis Fr. 6. 70, geb. Fr. 8.
53. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, herausgegeben vom Großen Generalstabe Abteilung für Kriegsgeschichte. II. Heft, enthält: 1. Aus dem kriegsgeschichtlichen Nachlaß S. R. H. des Prinzen August von Preußen. 2. Der Ueberfall bei Fontenoy sur Moselle am 22. Januar 1871. Mit Karte. 8°. 179 S. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 3. 35.
54. Strategisch-taktische Aufgaben nebst Lösungen. Separat-Ausdruck aus der „Allg. illustr. Militär-Ztg.“ I. Semester 1883. Mit 4 Karten. 8°. 30 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 2.
55. Orth, A., De la conduite de l'Artillerie dans les manœuvres et au combat. Traduit de l'Allemand. 8°. 102 p. Paris et Bruxelles, C. Muquardt, Librairie militaire. Prix fr. 2. 50.

In meinem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Vorschläge der bündesräthlichen Kommission betreffend

## Militärische Fußbekleidung

vom fachmännischen Standpunkt aus unter Beigabe von 12 lithographischen Tafeln kurz beleuchtet

von

Henri Weber, Schuhmacher  
(Carl Müri)

in Zürich.

Preis 1 Fr. 50 Cts.

Cæsar Schmidt.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## A. HARTLEBEN'S

## Elektro-technische Bibliothek.

In etwa 60 zehntägigen Lieferungen à 4–5 Bogen, mit zusammen circa 1000 Abbildungen.

Preis jeder Lieferung 30 Kr. = 60 Pf. = 80 Cts. = 36 Kop.

### INHALTS-UEBERSICHT.

- I. Band. Die magnetoelektrischen und dynamolelektrischen Maschinen. — II. Band. Die elektrische Kraftübertragung. — III. Band. Das elektrische Licht. — IV. Band. Die galvanischen Batterien. — V. Band. Die Telegraphie. — VI. Band. Das Telefon, Microphon und Radiophon. — VII. Band. Elektrolyse, Galvanoplastik und Reinmetall-Gewinnung. — VIII. Band. Die elektrischen Mess- und Präzisions-Instrumente. — IX. Band. Die Grundlehren der Elektricität. — X. Band. Elektrisches Formelbuch. Terminologie in deutscher, französischer und englischer Sprache. — XI. Band. Die elektrischen Beleuchtungs-Anlagen. — XII. Band. Die elektrischen Einrichtungen der Eisenbahnen und des Signalweisen. — XIII. Band. Elektrische Uhren und Feuerwehr-Telegraphie. — XIV. Band. Haus- und Hotel-Telegraphie. — XV. Band. Die Anwendung der Elektricität für militärische Zwecke. — XVI. Band. Die elektrischen Leitungen und ihre Anlage für alle Zwecke der Praxis.

Mit zusammen circa 1000 Abbildungen.

In etwa 60 Lieferungen à 30 Kr. = 60 Pf. = 80 Cts. = 36 Kop. Einzelne Bände werden aus den Lieferungen nicht abgegeben, vielmehr nur in separater Bandausgabe zum Preise von pro Band gehobt 1 fl. 65 kr. = 3 Mark = 4 Francs = 1 R. 80 Kop.; eleg. geb. à Band 2 fl. 20 kr. = 4 Mark = 5 Francs 35 Cts. = 2 R. 40 Kop.

A. Hartleben's Verlag in Wien.